

BVGer E-7880/2006 vom 8. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7880_2006

FR: TAF E-7880/2006 du 8 décembre 2010

IT: TAF E-7880/2006 del 8 dicembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat noch als Minderjähriger am durch seine Eltern initiierten Asylverfahren teilgenommen. Er ist durch die angefochtene Verfügung, welche seinen Vater und seine Geschwister mitumfasst, besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und 48 Abs.1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Aufgrund der zwischenzeitlich erlangten Volljährigkeit des Beschwerdeführers und der von der restlichen Familien abweichend zu beurteilenden Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ergeht betreffend den Beschwerdeführer ein separates Urteil.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete die Fluchtgründe des Vaters des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid als weder den Anforderungen von Art. 7 AsylG noch denjenigen nach Art. 3 AsylG genügend. Das Bundesverwaltungsgericht stützt diese Argumentationsweise im mit heutigem Datum ergangenen Urteil E-5404/2006. Hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung der Mutter hält das Bundesverwaltungsgericht im Urteil heutigen Datums fest, dass deren Vorbringen die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art 3 AsylG ebenfalls nicht erfüllen. Wesentliches Argumentationselement des Gerichts stellen hinsichtlich des Vaters des Beschwerdeführers die Erwägungen dar, dass dieser keine Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG habe glaubhaft machen können und dass die Familie den durch die Anwesenheit des Militärs und der Guerilla geprägten, rauen Lebensbedingungen und den Verdächtigungen der Unterstützung von Guerillaorganisationen in der Heimatregion durch Wegzug in einen anderen Teil der Türkei hätte entgehen können. Das Bundesverwaltungsgericht führt sodann mehrere Anhaltspunkte an, die auf einen Wegzug der Familie aus der Region Erzincan zu einem früheren Zeitpunkt hindeuten würden. Für die diesbezüglichen Erwägungen kann auf die beiden erwähnten Urteile der Elternteile verwiesen werden. Insoweit der Beschwerdeführer selber erlittene Tötlichkeiten, Drohungen und Demütigungen durch Soldaten oder Guerilla während seiner Hirten Tätigkeit nach der Schule geltend macht, ist auch er einerseits auf den lokalen Charakter dieser Beeinträchtigungen und die Ausweichmöglichkeiten mittels Wohnsitzverlegung und andererseits auf die heute aufgrund des Erwachsenenalters und der gewählten beruflichen Ausrichtung nicht mehr anzunehmende Wiederholungsgefahr zu verweisen. Hinsichtlich der Ausweichmöglichkeiten erwog das Gericht im Übrigen in den Urteilen der Eltern, dass aufgrund zahlreicher Anhaltspunkte als wahrscheinlich erachtet werde, dass sich die Familie den Lebensumständen in der Heimatregion bereits vor dem Sommer 2004 entzogen habe. In diesem Zusammenhang ist schliesslich zu erwähnen, dass auch der Beschwerdeführer zum Abreisedatum aus Istanbul und der Herreise - offenbar in Absprache mit den Eltern - falsche Angaben gemacht hat, lässt sich doch das behauptete angebliche Abreisedatum nicht mit dem Datum der erkennungsdienstlichen Erfassung in Deutschland vereinbaren. Insoweit sich der Beschwerdeführer sodann auch auf die Mitnahmen seines

Vaters und die damit verbundenen Ängste beruft, ist auf das Urteil E-5404/2006 heutigen Datums zu verweisen, in welchem einlässlich dargelegt wurde, weshalb dem Vater die zahlreichen Verhaftungen nicht geglaubt werden können. Ergänzend dazu ist festzustellen, dass auch die Version des Beschwerdeführers beispielsweise bezüglich der Umstände der letzten Verhaftung (A12/18, S. 10) oder der Häufigkeit (A3/1, S. 4) die bereits divergierenden Angaben des Vaters nicht zu stützen vermag. Bezeichnenderweise vermochte der Beschwerdeführer die letzte, offenbar fluchtauslösende Haft des Vaters nicht einmal ungefähr im Ausreisejahr zu positionieren, was ihm auch angesichts seines jugendlichen Alters hätte möglich sein sollen. Schliesslich braucht auf den Fluchtgrund der unzureichenden Möglichkeiten, in der Herkunftsregion die Schule besuchen zu können, nicht mehr eingegangen zu werden, nachdem der Beschwerdeführer längst nicht mehr schulpflichtig ist. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Die Beschwerde ist folglich im Asylpunkt abzuweisen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 6.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der Grundsatz der Nichtrückweisung schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist der Wegweisungsvollzug unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG folglich rechtmässig. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, (Grosse Kammer), Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl grundsätzlich mitzubewerten. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Von massgebender Bedeutung ist jeweils der Grad der erfolgten Integration in der Schweiz, welche gegebenenfalls eine Entwurzelung im Heimatland zur Folge haben kann (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 und BVGE 2009/51 E. 5.6 und 5.8.2). Die Frage der Entwurzelung kann sich ebenso bei im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens volljährig gewordenen Beschwerdeführern stellen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-5901/2008 vom 5. August 2010 E. 7.5 und E-4174/2006 vom 17. März 2010 E. 8.5). Vorliegend gilt es die Rückkehrsituation des im Kindesalter in die Schweiz eingereisten und heute volljährigen Beschwerdeführers genauer zu betrachten. Der Beschwerdeführer ist im Alter von (...) Jahren in die Schweiz eingereist. Er hat hier die obligatorische Schule absolviert und im Jahr 2008 eine dreijährige Lehrstelle als (...) bei der

(...) angetreten. Laut dem dem Gericht vorliegenden Zeugnis des [Berufsschule] erbringt der Beschwerdeführer nach vier Semestern nach wie vor gute Leistungen mit einem Notendurchschnitt von 5. Der Beschwerdeführer wohnt gegenwärtig mit seiner Lebenspartnerin zusammen, welche eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Das Paar, welches demnächst zu heiraten beabsichtigt, bestreite seinen Lebensunterhalt selbst (vgl. BVGer-Akte 17). Aufgrund der positiv verlaufenen Integration teilte das [kantonale Behörde] bereits im Schreiben vom 23. September 2009 (BVGer-Akte 14) mit, dass es allenfalls bereit sei, die Situation des Beschwerdeführers differenziert von derjenigen der übrigen Familie zu betrachten und einen entsprechenden Antrag um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG zu stellen (was auch nach dem Asylentscheid geschehen könne). Während Kindern in einem anpassungsfähigen Alter die Rückkehr in ihr Heimatland selbst nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Gastland gemeinhin zugemutet wird, verlangt ein Wegweisungsvollzug eines langjährig anwesenden Adoleszenten sowie auch eines zwischenzeitlich erwachsen gewordenen Jugendlichen eine differenzierte Betrachtung. Abzuwägen sind dabei insbesondere die besonderen Bindungen, welche die betreffende Person im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in welchem die massgebliche Sozialisation stattgefunden und in welchem sie ihre eigene Identität entwickelt hat. Die Gewichtung der Aufenthaltsdauer hat sodann der Intensität und Prägung des Aufenthalts Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer ist zwar erst im Alter von (...) Jahren in die Schweiz eingereist. Nichtsdestotrotz kann aber festgestellt werden, dass er den für das anstehende Berufsleben wesentlichen Teil der Sozialisation in der hiesigen Kultur erlebt hat. Er würde heute - nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass er mitten in der Berufslehre steht - im Falle einer Rückkehr somit aus einer Lebensstruktur herausgerissen, welche sich in bedeutender Weise von derjenigen in der Türkei unterscheiden dürfte und welche während der letzten Jahre seine Persönlichkeitsentwicklung und seinen Alltag geprägt hat. Da er seit mehr als sechs Jahren im (...) lebt, dort die Schule besucht hat, eine Berufslehre (...) absolviert und mit seiner hier niedergelassenen Lebenspartnerin einen eigenen Haushalt gegründet hat, für den er (zusammen mit seiner Partnerin) zudem selbst aufkommt, ist eindeutig von der Assimilierung an die hiesige Kultur und Lebensweise auszugehen. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK in EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f.; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., je mit weiteren Hinweisen). Angesichts der klaglosen Anwesenheitsdauer von sechs Jahren während der prägenden Zeit der Adoleszenz und der schulisch sowie beruflich vorbildlichen Integration zeichnet sich vorliegend eine solche, mit dem Zumutbarkeitsgedanken nicht zu vereinbarende Entwurzelungssituation geradezu ab, zumal diese nicht nur mit der Aufgabe seines neu geschaffenen Heimes, sondern wohl mit dem (zumindest vorläufigen) Abbruch der Beziehung zu seiner Lebenspartnerin verbunden sein dürfte. Dass die Rückkehr der Restfamilie in die Türkei diese Situation ein wenig abzdämpfen vermöchte, vermag zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht deshalb im Sinne einer humanitären Würdigung sämtlicher Faktoren zum Schluss, dass ein Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers heute als unzumutbar zu gelten hat. Aus den Akten ergeben sich hinsichtlich des Beschwerdeführers sodann keine Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzuges betrifft. Die vorinstanzliche Verfügung vom 19. Juni 2006 ist demnach den Beschwerdeführer betreffend insoweit aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, diesen wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufzunehmen. Hinsichtlich der übrigen Familienmitglieder wird die Vollzugsanordnung mit dem Urteil E-5404/2006 vom heutigen Datum bestätigt.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Auf die Erhebung wird jedoch aufgrund der Absplittung des vorliegenden Verfahrens von jenem seines Vaters und seiner Geschwister aus prozesstechnischen Gründen verzichtet.

E. 8.2

Nachdem der Beschwerdeführer hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihm für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Diese ist angesichts des nur teilweisen Obsiegens um die Hälfte zu kürzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Einholung einer Kostennote verzichtet, da die Eingaben des Rechtsvertreters sich in der Hauptsache auf die übrigen Familienmitglieder, vorab der Eltern sowie des Bruders des Beschwerdeführers beziehen und für das vorliegende Verfahren überwiegend nicht notwendig sind. Das Gericht nimmt aufgrund dieser Umstände sowie der Mitursache der langen Verfahrensdauer für die heute festgestellte Unzumutbarkeit eine Einschätzung des Aufwandes von Amtes wegen vor und setzt diesen auf Fr. 400.--.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) fest. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.